

Richtlinie für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen im südlichen Schleswig-Holstein („Investitionsförderung im Hamburg-Rand-Raum“)

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)
vom 12. September 2008 - VII 251 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachstehende Richtlinie erlassen:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen fördert das Land Schleswig-Holstein aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bestimmte Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im südlichen Schleswig-Holstein (Hamburg-Rand-Raum).

1 Rechtsgrundlagen, Zweck

Das Land gewährt Zuschüsse für einzelbetriebliche Investitionen nach Maßgabe

- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission (Verordnung der Kommission Nr. 800/2008 v. 6. August 2008, Amtsbl. EU L 214/3 v. 9. August 2008)
- dieser Regelungen
- sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Analog zu berücksichtigen sind die Maßgaben des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen sind.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind einzelbetriebliche Investitionsvorhaben, die

analog den Maßgaben des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA förderfähig sind. Ein Investitionsvorhaben kann danach gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen im Fördergebiet unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (sog. Primäreffekt).

Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50% des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen im Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. "Einzelfallnachweis"). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

Eine Förderung kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist dann innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.2

Ziel der Förderung ist die Schaffung oder Erhaltung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die dauerhaft zu besetzen sind. Teilzeitarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden GA-Rahmenplanes in Vollzeitarbeitsplätze umzurechnen. Für die Förderung wird gegebenenfalls auf ganze Arbeitsplatzzahlen abgerundet.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, Fördergebiet

Zuschüsse werden an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte in den Kreisen Herzogtum Lauen-

burg, Stormarn, Segeberg oder Pinneberg (ohne Insel Helgoland, da Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) liegen muss.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € aufweisen und
- zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben und
- zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

(Maßgeblich ist die Definition der Kommission betr. die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der Kommission Nr. 800/2008 v. 6. August 2008, Amtsbl. EU L 214/3 v. 9. August 2008, s. hier auch die Regelungen betr. Beteiligungsverhältnisse im Art. 3.)

Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind Großunternehmen und können nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Grundsätzlich gilt Teil II "Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung" des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA analog.
- 4.2** Vorausgesetzt wird ein beihilfefreier Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten.
- 4.3** Gefordert werden angemessene Eigenmittel von mindestens 20 % der Gesamtinvestitionskosten. Hierzu zählen insbesondere Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung“, haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der cash-flow künftiger Jahre.
- 4.4** Beihilfebehaftete Finanzierungsinstrumente werden ggf. mit ihrem Beihilfepflichtwert auf den Förderhöchstsatz gem. Rahmenplan der GA angerechnet.
- 4.5** Die förderungsfähigen Investitionskosten müssen für Erweiterungs- und Errichtungsvorhaben mindestens 150 T€, für Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben mindestens 300 T€ (Ausnahmen: Modernisierungsvorhaben kleiner Unternehmen des Beherbergungsgewerbes, vgl. Ziff. 5.2.9). betragen. Wird im Verwendungsnachweis die förderungsfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).
- 4.6** Neben den im GA-Rahmenplan ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig: Eigenleistungen, Wohnraum, sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter und Tiere.
Gebrauchte Wirtschaftsgüter und Kosten für Grundstücke sind nur förderfähig
- bei Existenzgründungen und binnen 60 Monaten danach (Tag der Gewerbeanmeldung) entsprechend dem zusätzlichen Arbeitsplatzeffekt oder
 - bei Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

Kosten des Grunderwerbs sind jedoch nur bis zu maximal 10% der gesamten zuschussfähigen Kosten des Investitionsvorhabens förderfähig.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Bei der Förderung ist nach der Art des Unternehmens und der Art der Investition zu unterscheiden.

5.1 Regelungen für die Förderung (ohne Tourismuswirtschaft)

Zuschüsse werden für

- Errichtungsvorhaben und Vorhaben der Erweiterung sowie für
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte sowie grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (Modernisierungs- und Rationalisierung)

gewährt.

5.1.1 Förderung von Errichtungsvorhaben und Vorhaben der Erweiterung

Errichtungsvorhaben und Vorhaben der Erweiterung werden

- bei kleinen Unternehmen mit maximal 20%
- bei mittleren Unternehmen mit maximal 10%

der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert.

Es müssen mindestens 2 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitdauerarbeitsplätze entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 14 bestehenden Vollzeitdauerarbeitsplätzen müssen mindestens 15 % zusätzliche sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze entstehen. Neue Ausbildungs-

plätze werden doppelt gerechnet.

Der Investitionszuschuss ist in Fällen der Errichtung oder Erweiterung auf maximal 35 T€ je neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt.

Der Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte zur Sicherung von Arbeitsplätzen ist wie eine Errichtung förderungsfähig, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei von Stilllegung bedrohten Betriebsstätten wird nicht vorausgesetzt.

5.1.2 Förderung von Modernisierungen und grundlegenden Rationalisierungen

Bedingung ist bis auf besonders zu begründende Ausnahmefälle mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr die Sicherung der Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zum Investitionsbeginn.

Modernisierungen und grundlegende Rationalisierungen können nur gefördert werden, wenn der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, mindestens 150% des Durchschnittswertes der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen beträgt.

Der Fördersatz beträgt maximal 10 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 35 T€ je gesicherten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz.

Grundsätzlich kann eine Betriebsstätte innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 6.2) nur einmal gefördert werden.

5.2 Regelungen für die Förderung von Investitionen im Tourismusbereich

5.2.1 Förderungsfähige Betriebe sind

- gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten und mit mindestens 30 % Umsatzanteil aus Beherbergung,
- Campingplätze und Wohnmobilcampingplätze, deren Stellplätze überwiegend einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen,

- sonstige gewerbliche Betriebe der Tourismuswirtschaft mit Ausnahme der nicht GA-förderungsfähigen Betriebe wie insbesondere des Einzelhandels. Diese Betriebe müssen darlegen und nachweisen, dass ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen (Umsätze von Übernachtungsgästen sowie von Tagesgästen mit einer Anreise von mehr als 50 km) zu erwarten ist.

5.2.2 Nicht gefördert werden:

- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Saunen, Bowling- und Kegelbahnen, Tenniseinrichtungen u. a. m., soweit sie nicht Teil einer förderungsfähigen Einrichtung sind;
- Ferienwohnungen,
- Sportboothäfen und Golfplätze.

5.2.3 Bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und Wohnmobilingcampingplätzen werden Errichtungsvorhaben (Neubauten) nur bei begründetem Bedarf in der Region gefördert. Auf Anforderung ist gegebenenfalls ein neutrales Gutachten vorzulegen, das diesen Bedarf begründet (z.B. Ausrichtung auf besondere Angebotssegmente bzw. Zielgruppen).

Bei sonstigen gewerblichen Betrieben der Tourismuswirtschaft sollen primär Betriebe mit witterungsunabhängigen und/oder Saison verlängernden Einrichtungen mit überregionalem Charakter gefördert werden.

5.2.4 Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismuskonzeption der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen.

5.2.5 Gefördert werden nur Betriebe in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung. Dieses ist regelmäßig bei anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Anlage) gegeben. An anderen Standorten - vor allem außerhalb der "Räume und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" nach dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan; aktuell: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 vom 4. Juni 1998

(Amtsbl. Schl.-H. S. 493) - ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr möglich.

5.2.6 Die förderungsfähigen Investitionskosten können nur bis zu einer Höhe von maximal 10 Mio. € anerkannt werden.

5.2.7 Errichtungsvorhaben und Erweiterungsvorhaben werden analog der Regelungen der Ziffer 5.1 gefördert.

5.2.8 Bei Modernisierungsvorhaben im Tourismus (Vorhaben der Modernisierung und/oder Angebotsverbesserung, z. B. Wellnessbereich) muss der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, mindestens 150% des Durchschnittswertes der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen betragen.

Modernisierungsvorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 300.000 € sind abweichend von den Regelungen der Ziffer 5.1 nur förderfähig, wenn mindestens zwei sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden. Für diese Modernisierungsmaßnahmen werden max. 10 % gewährt, max. 35 T€ je zusätzlich geschaffenem Arbeitsplatz.

Grundsätzlich kann eine Betriebstätte innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 6.2) nur einmal für ein Modernisierungsvorhaben Zuschüsse aus diesem Programm erhalten.

5.2.9 Modernisierungsvorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 50.000 €, jedoch nicht mehr als 300.000 € von kleinen Unternehmen (vgl. Ziff. 3) des Beherbergungsgewerbes können mit max. 20% gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen eine Hotelklassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. DEHOGA nachweisen oder nachweislich mit der Investition diese Klassifizierung erreichen.

Die Zahl der Arbeitsplätze, die zum Investitionsbeginn bestehen, muss in der Bindungsfrist (vgl. Ziff. 6.2 dieser Richtlinie) erhalten bleiben.

Energetische Maßnahmen, insbesondere zur Energieeinsparung, sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich untrennbar mit einer Qualitätssteigerung und/oder Standardverbesserung verbunden sind.

Bei über- oder Unterschreitung der in Satz 1 genannten Grenzen entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, kann eine erhöhte Förderung zugelassen werden.

Die Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), bzw. für Beihilfen an KMU (vgl. Ziff. 1) sowie in analoger Weise die Förderregeln des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA sind zu berücksichtigen.

6.2 Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. In Fällen von landespolitischem Interesse kann der Zeitraum auf 7 Jahre ausgeweitet werden.

6.3 Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung aus diesen Mitteln 5 % der förderungsfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

7 Verfahren

7.1 Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen. Antragsformulare können aus dem Internet unter <http://www.ib-sh.de/hamburg-rand> heruntergeladen werden. Sie sind in 3-facher Ausfertigung bei der Investiti-

onsbank Schleswig-Holstein als Antrags- und Bewilligungsstelle (Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel) vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) nicht als Beginn des Vorhabens. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.

7.2 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionengesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Investitionsbank unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist zu verpflichten, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammen-

hang mit der Förderung erworbenen Daten von der Investitionsbank auf Datenträger gespeichert und von der Investitionsbank oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

- 7.5** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie die relevanten Bestimmungen der EU.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Auf Anträge, die vor dem 1. September 2008 gestellt und noch nicht beschieden wurden, sind die in der Fassung dieser Richtlinie vom 12. Februar 2007 (Amtsbl. SH S. 182) festgesetzten Fördersätze anzuwenden.